

| Behörde | Datum | Zahl |
|------------|-------|------|
| Standesamt | | |

Aktenvermerk über die Anerkennung einer ausländischen eheauflösenden Entscheidung*

** In der Folge werden – ungeachtet der Art der Auflösungsentscheidung – die Kurzbezeichnungen „Scheidung“ und „Urteil“ verwendet.*

| Ausländische Scheidung: | |
|--------------------------------|--|
| Gericht und GZ: | |
| Gerichtsstaat: | |
| Datum: | |
| Legalisierung: | <input type="checkbox"/> Apostille <input type="checkbox"/> Beglaubigung <input type="checkbox"/> legalisierungsbefreit |

1. Rechtskraft

| | |
|--|--|
| Datum anhand Rechtskraftklausel (auf Scheidungsurteil): | |
| <i>Nur wenn genaues Rechtskraftdatum nicht ermittelt werden kann –</i> | <input type="checkbox"/> Vermerk in der ausländischen Personenstandsmatrik |
| Nachweis der Unanfechtbarkeit des Urteils | <input type="checkbox"/> Sonstiger Nachweis: |

2. Scheidung in einem EU-Staat

| |
|---|
| <input type="checkbox"/> Scheidung fällt in den Anwendungsbereich der Brüssel-II-VO* <i>* Erläuterungen dazu siehe Rückseite</i> |
| Gegebenenfalls ist die Scheidung einer inländischen Entscheidung gleichzusetzen und keine weitere Prüfung mehr erforderlich. |

3. Zuständigkeit des ausländischen Scheidungsgerichtes

| |
|--|
| Lediglich eine der nachfolgenden Checkboxen muss aktiviert werden: |
| <input type="checkbox"/> Im Zeitpunkt der Entscheidung war einer der Ehegatten Bürger des Staates, in dem die Ehe aufgelöst wurde. |
| <input type="checkbox"/> Der/die Beklagte hatte seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat, in dem die Ehe aufgelöst wurde. |
| <input type="checkbox"/> Der/die Kläger/in hatte seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat, in dem die Ehe aufgelöst wurde, und der letzte gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt der Ehegatten lag ebenfalls in dem Staat, in dem die Ehe aufgelöst wurde. |

4. Wahrung des rechtlichen Gehörs beider Ehegatten

| |
|--|
| Lediglich eine der nachfolgenden Checkboxen muss aktiviert werden: |
| <input type="checkbox"/> Beide Ehegatten (oder ihre Vertreter) waren bei der Scheidungsverhandlung anwesend. |
| <input type="checkbox"/> Dem Beklagten wurde der Scheidungsantrag nachweislich zugestellt. |
| <input type="checkbox"/> Dem Beklagten wurde im Scheidungsverfahren nachweislich die Möglichkeit eingeräumt, sich zu äußern. |
| <input type="checkbox"/> Es handelt sich um eine einvernehmliche Scheidung auf Grundlage eines gemeinsamen Scheidungsantrages. |
| <input type="checkbox"/> Die Wahrung des rechtlichen Gehörs eines der Ehegatten ist zwar nicht nachweisbar, dieser ist jedoch mit der Scheidung offenkundig einverstanden. |

(Der geschiedene Ehegatte, auf den sich das aktuell bei der österr. Personenstandsbehörde anhängige Eheermittlungsverfahren bezieht und der das Scheidungsurteil zur Anerkennung vorlegt, ist selbstredend mit der Scheidung der Vorehe einverstanden. Bezüglich des anderen Ehegatten kann bspw. dessen nachfolgende Ehe [Vorlage Heiratsurkunde] oder Einverständniserklärung als Nachweis gewertet werden.)

5. Entscheidung entspricht den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (ordre public)

Die nachfolgende Checkbox muss aktiviert werden:

- Es liegt eine staatliche (keine Privat-) Scheidung vor und diese ist nicht in einem Staat mit islamisch geprägter Rechtsordnung vorgenommen worden
(bedenklich können Scheidungen bspw. aus Ägypten, Algerien, Afghanistan, Bahrain, Bangladesch, Gambia, Indien [ältere Entscheidungen], Indonesien, Iran, Irak, Jemen, Katar, Kuwait, Libyen, Pakistan, den Malediven, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Nigeria, Saudi-Arabien, Somalia, Senegal, Sudan, Syrien und den Vereinigten Arabischen Emiraten etc. sein; Talāq-Scheidungen sind in der Türkei und Tunesien nicht vorgesehen).

6. Keine anderen, widersprüchlichen Gerichtsentscheidungen zur selben Ehe

Die nachfolgende Checkbox muss aktiviert werden:

- Es liegen keine anderweitigen früheren Scheidungen vor, mit der die selbe Ehe bereits aufgelöst worden ist.

Die ausländische Scheidung ist anerkennungsfähig.

Unterschrift:

(Standesbeamter)

- Kopien des geprüften Scheidungsurteils und allfälliger zusätzlicher anerkennungsrelevanter Unterlagen (HU mit Scheidungseintrag, Einverständniserklärung etc.) werden diesem AV beigelegt.

Exkurs
EU-Staaten-Scheidung - Brüssel-II-VO

*Abhängig vom Inkrafttretensdatum der **Brüssel II-VO** (= Verordnung [EG] 1347/2000 des Rates vom 29. 5. 2000 aufgegangen in der Verordnung [EG] 2201/2003 des Rates vom 27. 11. 2003 [Brüssel II a – VO]) in dem EU-Staat, in dem die fragliche eheauflösende Entscheidung ergangen ist, ist diese allenfalls im Ergebnis einer inländischen Entscheidung gleichzusetzen und entfällt damit eine inhaltliche Überprüfung.*

Maßgebliches Inkrafttreten der Verordnung:

1. 3. 2001 für: Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden und Vereinigtes Königreich (gilt nicht für Dänemark).

1. 5. 2004 für: Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei.

1. 1. 2007 für: Rumänien und Bulgarien.

1. 7. 2013 für: Kroatien.

Beispiel: Ein am 28. 2. 2001 rechtskräftig gewordenes deutsches Scheidungsurteil bedarf somit noch einer inhaltlichen Überprüfung, ein solches mit Rechtskraft 2. 3. 2001 ist bereits im Ergebnis einem österreichischen Scheidungsurteil gleichzusetzen.

Zweifel an Anerkennungsfähigkeit der ausländischen eheauflösenden Entscheidung

Diesfalls hat der Standesbeamte der Partei, die sich auf die Anerkennungsfähigkeit beruft, die Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung über die Anerkennung aufzutragen (zuständig ist dafür Bezirksgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat). Um zu vermeiden, dass die Betroffenen vom Gericht wieder zum Standesamt zurückverwiesen werden, sollte dieser Auftrag niederschriftlich erteilt und jenen eine **Ausfertigung der NS zur Vorlage beim Bezirksgericht mitgegeben werden**.

| Behörde | Zahl | Datum |
|--|------|--------|
| Niederschrift | | |
| Ort der Amtshandlung | | Beginn |
| Leiter/in der Amtshandlung: | | |
| Anwesende | | |
| Verlobter: | | |
| Verlobte: | | |
| Gegenstand der Amtshandlung (erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des Standes der Sache) | | |
| Im Eheermittlungsverfahren wurde das ausländische Scheidungsurteil vorgelegt, dessen Anerkennungsfähigkeit für den österr. Rechtsbereich vom Standesamt nebenbei zu überprüfen ist. | | |
| Ich/Wir (Verlobte/Verlobter) nehme/n zur Kenntnis, dass die Personenstandsbehörde das obzitierte Scheidungsurteil im standesamtlichen Verfahren nicht nebenbei anerkennen kann , weil | | |
| <input type="checkbox"/> aus jenem nicht hervorgeht, dass dem anderen Ehegatten rechtliches Gehör respektive die Gelegenheit eingeräumt wurde, sich auf das Scheidungsverfahren einzulassen. | | |
| <input type="checkbox"/> die Möglichkeit einer Talāq-Scheidung (= islam-rechtliche Verstoßung der Ehefrau durch den Ehemann) und damit ein ordre public-Verstoß im Raum steht. | | |
| Gemäß § 65 PStG 2013 wird mir/uns somit die Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung über die Anerkennung der gegenständlichen Scheidung aufgetragen. | | |
| Ich/Wir nehmen weiters zur Kenntnis, dass das Eheermittlungsverfahren bis zur Vorlage einer gerichtlichen Anerkennungsentscheidung ausgesetzt wird. | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Eine Ausfertigung dieser Niederschrift wird dem/den Anwesenden ausgehändigt. | | |
| Ende der Amtshandlung Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Amtshandlung und der beigezogenen Personen | | |

